

Satzung des Netzwerk Universitätsmusik in Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Universitätsmusik in Deutschland“. Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Studienjahr, das jeweils vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres zu rechnen ist. Das laufende Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. März 2025.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur an Universitäten und Hochschulen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Vernetzung und (Erfahrungs-)Austausch der Vereinsmitglieder. Konkret kann dies unter anderem geschehen durch:
 - a) Veranstaltung von Symposien, Kongressen oder Konferenzen zum Informations- und Erfahrungsaustausch (etwa über aktuelle Bedingungen/Situationen an den jeweiligen Standorten)
 - b) Kooperationen zwischen universitären Ensembles und ihren Dirigent*innen, Gastspiele, gemeinsame Kompositionsaufträge etc.
 - c) Vernetzung künstlerischer Aktivitäten über das Internet, Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Akquise von Fördermitteln
 - e) Beratung von Universitäten/Hochschulen/Institutionen zur Förderung musikalischer Einrichtungen bzw. des Musikangebots an den jeweiligen Standorten
 - f) Interessenvertretung für Musik an Universitäten/Hochschulen in Deutschland
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können die jeweiligen Institutionen der Universitäten/Hochschule bzw. Abteilungen an selbigen werden, entweder a) in Person eines oder einer Leitenden (z.B. Universitätsmusikdirektor*innen, Akademische Musikdirektor*innen, Geschäftsführer*innen oder vergleichbare Positionen), b) durch die jeweilige Abteilung, oder c) durch die Universität oder Hochschule.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
3. **Fördernde Mitglieder** des Vereins können außerdem natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen, ferner durch Austritt oder Ausschluss. Die ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch mit Wegfall der Berechtigung zur Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 der Satzung.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied sind die Gründe des geplanten Ausschlusses mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die zeitnah einzuberufen ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Eine Stellvertretung natürlicher Personen bei der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht. Das passive Wahlrecht steht der jeweils für das ordentliche Mitglied (laut § 3.1) handelnden Person zu.
4. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Spendenaktionen.
2. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass die Erreichung des Vereinszweckes gewährleistet ist. Insbesondere Fördermitglieder können ihren Beitrag nach individuellem Ermessen erhöhen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise zu befreien, fällige Beiträge zu stunden, zu erlassen oder bezahlte Beiträge zu erstatten.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass aktive Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit besonderen Ämtern und Aufgaben von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die Zeit ihrer Tätigkeit für den Verein befreit werden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus eine*r Präsident*in sowie eine*r ersten Vize-Präsident*in und eine*r zweiten Vize-Präsident*in, eine*r Schriftführer*in und eine*r Schatzmeister*in.
3. Der oder die Präsident*in ist zur Alleinvertretung des Vereins befugt. Im Übrigen wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Kassengeschäfte können vom Schatzmeister auch allein bis zu einer vom Vorstand zu beschließenden Höhe getätigt werden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied, welches den Posten kommissarisch übernimmt. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, um diesen Posten neu zu besetzen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen (in Präsenz, online oder hybrid). Die Sitzungen werden vom/von der Präsident*in, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen eine*r die/der Präsident*in oder ein*e der Vize-Präsident*innen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsident*in, bei deren/dessen Verhinderung die/der erste Vize-Präsident*in, bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vize-Präsident*in.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von der /vom Präsident*en, bei dessen Verhinderung von einer/einem der Vize-Präsident*innen oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- b. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten
- d. Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e. Ggf. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern (siehe oben § 3 Nr. 4 und § 4 Nr. 3)
- f. Wahl von zwei Kassenprüfern
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, als Online- oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Die nur für die aktuelle Online-Mitgliederversammlung gültigen Zugangsdaten sowie ein Passwort werden den Mitgliedern in der Regel mit der Einladung, spätestens aber 3 Stunden vor der Mitgliederversammlung durch ein gebräuchliches Kommunikationsmittel bekannt gegeben. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage unter

Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sie wird von der/vom Präsident*in, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

3. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über fristgerecht gestellte Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder Dringlichkeitsanträge, die erst nach der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt worden sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen alle das Vereinsleben betreffende Fragen gemäß der Tagesordnung erörtert werden.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Präsident*in, bei deren/dessen Verhinderung von eine*r der Vize-Präsident*innen Stellvertreter*innen und bei deren/dessen Verhinderung von eine*r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Können bei Wahlen keine Kandidat*innen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen den Kandidat*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn ein Mitglied verlangt eine schriftliche geheime Abstimmung.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Anwesenheit feststellt und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern kundzugeben.

§ 15 Vereinsvermögen, Auflösung des Vereins

1. Die eingehenden Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen oder etwaige Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Neunzehntelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein, der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Dieser Verein ist im Auflösungsbeschluss zu bezeichnen und wird durch die Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über den Beschluss zur Auflösung durch einfache Mehrheit bestimmt.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Präsident*in und die Vizepräsident*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2024 beschlossen worden.

Köln, den 16. Februar 2024

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

Collegium musicum der Goethe-Universität Frankfurt am Main, i.V. UMD Prof. Jan Schumacher

Collegium musicum der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, i.V. AMD Silke Löhr

Collegium musicum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, i.V. Prof. Felix Koch

Collegium musicum der Eberhard Karls Universität Tübingen, i.V. UMD Philipp Amelung

Collegium musicum der Universität zu Köln, i.V. UMD Michael Ostrzyga

Justus-Liebig-Universität Gießen, i. V. UMD Stefan Ottersbach

Erlanger Universitätsmusik, i. V. UMD Prof. Dr. Konrad Klek

Christian Jeub (Universitätsmusik Koblenz)

Prof. Matthias Stoffels (Hochschule München)

Julian Pontus Schirmer (TU Dortmund)

Universitätsmusik der Universität Bremen, i.V. UMD Mariano Chiacchiarini

Forum Musik der Universität Bonn, i. V. UMD Jörg Ritter

Robin Portune (Universitätsmusik der Universität Rostock)

UMD Arn Goerke (Universitätsmusik der Universität Regensburg)